



---

**Sachstand**

---

**Sanktionen der Bundesrepublik Deutschland gegen Drittstaaten**

---

## **Sanktionen der Bundesrepublik Deutschland gegen Drittstaaten**

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 094/18  
Abschluss der Arbeit: 9. Juli 2018 (zugleich letzter Aufruf der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Hintergrund und Struktur von internationalen Sanktionsregimen</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Übersicht über bestehende multilaterale Sanktionen</b>	<b>4</b>
2.1.	Afghanistan	5
2.2.	Ägypten	5
2.3.	Burundi	5
2.4.	Bosnien und Herzegowina	6
2.5.	China	6
2.6.	Demokratische Republik Kongo	6
2.7.	Eritrea	7
2.8.	Guinea	7
2.9.	Guinea-Bissau	7
2.10.	Haiti	8
2.11.	Iran	8
2.12.	Irak	9
2.13.	Libanon und Syrien	9
2.14.	Libanon	10
2.15.	Libyen	10
2.16.	Mali	10
2.17.	Moldawien (Republik Moldau)	11
2.18.	Myanmar	11
2.19.	Nordkorea	11
2.20.	Russland	12
2.21.	Serbien und Montenegro	13
2.22.	Somalia	13
2.23.	Sudan und Südsudan	13
2.24.	Syrien	14
2.25.	Tunesien	14
2.26.	Ukraine	14
2.27.	Venezuela	15
2.28.	Weißrussland	15
2.29.	Yemen	15
2.30.	Zentralafrikanische Republik	16
2.31.	Zimbabwe	16
<b>3.</b>	<b>Sanktionen zur Terrorismusbekämpfung im Allgemeinen</b>	<b>16</b>

## 1. Hintergrund und Struktur von internationalen Sanktionsregimen

Sanktionen sind völkerrechtliche Maßnahmen, die zur Ausübung von Druck gegen einen Staat angewendet werden, der etwa gegen völkerrechtliche Normen oder Grundsätze verstoßen hat.<sup>1</sup> Sanktionen sind in vielen Fällen nicht explizit nur gegen Staaten als solche, sondern auch gegen Personen oder Personengruppen gerichtet, die für bestimmte Aktivitäten oder Vorgänge verantwortlich gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland verhängt keine bilaterale Sanktionen gegen andere Staaten, ist jedoch an einer Vielzahl von multilateralen Sanktionsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Union (EU) und der Vereinten Nationen (VN) beteiligt.

Als Mitglied der Europäischen Union ist die Bundesrepublik zur Umsetzung restriktiver Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Art. 29 EUV<sup>2</sup> und Art. 215 AUEV<sup>3</sup> verpflichtet. Sämtliche bestehende Sanktionen resultieren somit unmittelbar aus Rechtsakten der Europäischen Union. Diese Maßnahmen erfolgen wiederum Großteils in Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und teilweise aufgrund eigenständiger politischer Beschlüsse der EU.

## 2. Übersicht über bestehende multilaterale Sanktionen

Im Folgenden sind die 31 Sanktionsregime aufgelistet, die derzeit gegenüber Drittstaaten in Kraft sind. Es werden jeweils Hintergrund und Inhalt der jeweiligen Maßnahmen sowie ihr Beginn und voraussichtliches Ende dargestellt. Die Informationen sind im Wesentlichen folgender Online-Aufstellung der EU entnommen, die die Sanktionen tabellarisch zusammenfasst:

EU Sanctions Map (25. Juni 2018): <https://www.sanctionsmap.eu> (zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2018).

- 
- 1 Pellet/Miron, "Sanctions" (2013), in Wolfrum (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, verfügbar unter: <http://opil.ouplaw.com/home/EPIL>; Das junge Politik-Lexikon (Bundeszentrale für politische Bildung), „Sanktion“, verfügbar unter <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/161586/sanktion>.
  - 2 Vertrag über die Europäische Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 13.
  - 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47.

## 2.1. Afghanistan

Die Sanktionen gegenüber Afghanistan gehen auf eine Resolution des VN-Sicherheitsrats vom 15. Oktober 1999 zurück und wurden im Jahre 2011 inhaltlich neu strukturiert.<sup>4</sup> Neben dem afghanischen Staat betreffen sie auch Terrorgruppen wie die Taliban, den sog. Islamischen Staat und Al-Qaida. Hintergrund sind Bedrohungen von Frieden und Stabilität. Das Sanktionsregime hat unbegrenzte Gültigkeit und umfasst ein Waffenembargo, Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote. Die Maßnahmen beruhen auf einer Umsetzung von VN-Sanktionen durch die EU.<sup>5</sup>

## 2.2. Ägypten

Die EU hat am 21. Februar 2011 Sanktionen gegen ägyptische Staatsangehörige verhängt, die zunächst bis zum 22. März 2019 gelten sollen.<sup>6</sup> Zweck ist es, Untreue zu verhindern und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu unterstützen. Das Sanktionsregime beschränkt sich auf Vermögenseinfrierungen.

## 2.3. Burundi

Die Europäische Union hat am 1. Oktober 2015 Sanktionen gegen bestimmte Personengruppen in Burundi verhängt, die zunächst bis zum 31. Oktober 2018 begrenzt sind.<sup>7</sup> Sie richten sich gegen demokratiefeindliche Bestrebungen und interne Repression. Das Sanktionsregime umfasst Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote.

---

4 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/1/acts?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

5 *Ibid.*

6 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/12/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

7 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/7/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

## 2.4. Bosnien und Herzegowina

Die Europäische Union hat am 21. März 2011 Sanktionen gegen bestimmte Personengruppen in Bosnien und Herzegowina verhängt, die zunächst bis zum 31. März 2019 begrenzt sind.<sup>8</sup> Sie sind auf den Schutz der territorialen Integrität und verfassungsmäßigen Ordnung des Landes gerichtet und umfassen Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote.

## 2.5. China

Die Europäische Union hat als Reaktion auf einen Militäreinsatz gegen Demonstranten in Peking am 27. Juni 1989 ein Waffenembargo gegenüber China erlassen, das bis heute besteht.<sup>9</sup>

## 2.6. Demokratische Republik Kongo

Sanktionen gegen die Demokratische Republik Kongo und besondere Personengruppen, namentlich die Anführer bewaffneter Gruppen und Milizen, bestehen seitens der EU seit dem 7. April 1993 und seitens des VN-Sicherheitsrats seit dem 28. Juli 2003, wobei letztere in den Jahren 2005 und 2006 ausgeweitet worden sind.<sup>10</sup> Die EU hat ihr Sanktionsregime im Oktober 2016 als Reaktion auf gewaltsame Ereignisse in Kinshasa ergänzt.<sup>11</sup> Die Sanktionen umfassen insgesamt neben einem Waffenembargo, Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote auch Sektorsanktionen, also solche Sanktionen, die den Handel mit bestimmten Wirtschaftssektoren im Zielland verbieten, von denen Konfliktparteien oder Eliten profitieren.

---

8 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/4/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

9 Vgl. Zusammenfassung des Zolls, verfügbar unter [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/China/china\\_node.html;jsessionid=D1E92567662CE0F4CD433C5B635AB7AF.live4411](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/China/china_node.html;jsessionid=D1E92567662CE0F4CD433C5B635AB7AF.live4411) und die Erklärung im Wortlaut unter <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/10/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

10 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/11/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

11 *Ibid.*

## 2.7. Eritrea

Die Sanktionen gegen Eritrea und besondere Personengruppen, insbesondere – aber nicht nur – die politische Führung des Landes, gehen auf Resolutionen des VN-Sicherheitsrats vom 14. Januar und 23. Dezember 2009 zurück.<sup>12</sup> Die EU hat sich den Maßnahmen im Jahr 2010 auf unbestimmte Zeit angeschlossen.<sup>13</sup> Hintergrund ist ein regionaler Territorialstreit, der als Bedrohung für Stabilität und Frieden in der Region gewertet wird. Das Sanktionsregime umfasst neben einem Waffenembargo, Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote auch Sektorsanktionen.

## 2.8. Guinea

Die EU hat in einem ersten Schritt am 27. Oktober 2009 und einem zweiten Schritt am 22. Dezember 2009 Sanktionen gegen Guinea und die politische Führung des Landes verhängt.<sup>14</sup> Anlass waren Repressionen gegen politisch Andersdenkende. Aufgrund der als positiv eingestuften Entwicklung des Landes wurden die Maßnahmen im Jahr 2014 teilweise abgeschwächt, indem insbesondere das Waffenembargo aufgehoben wurde.<sup>15</sup> Die Sanktionen umfassen heute somit noch Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote<sup>16</sup> und sollen zunächst bis 27. Oktober 2018 andauern.

## 2.9. Guinea-Bissau

Die EU-Sanktionen vom 3. Mai 2012 und die Sanktionen des VN-Sicherheitsrats vom 18. Mai 2012 richten sich gegen Personengruppen aus Guinea-Bissau, die den inneren Frieden und die Stabilität des Landes gefährden.<sup>17</sup> Sie umfassen Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote.

---

12 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/13/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

13 *Ibid.*

14 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/14/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

15 *Ibid.*

16 Vgl. Zusammenfassung des Zolls, verfügbar unter [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/Republik-Guinea/republik\\_guinea\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/Republik-Guinea/republik_guinea_node.html).

17 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/15/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

## 2.10. Haiti

Das Sanktionsregime gegen Haiti beruht auf Resolutionen des VN-Sicherheitsrates aus den Jahren 1993 und 1994 und wurde durch die EU am 30. Mai 1994 implementiert.<sup>18</sup> Es richtet sich auf die Durchsetzung weiterer Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, indem es der haitianischen Regierung insbesondere die Geltendmachung solcher Ansprüche untersagt, die auf die Erfüllung von Ansprüchen aus Verträgen gerichtet sind, die in den Geltungsbereich des früheren, heute aufgehobenen Wirtschaftsembargos aus den Jahren 1993 und 1994 fallen.<sup>19</sup> Haiti soll so daran gehindert werden, einen Ausgleich für die negativen Folgen dieses Embargos zu erhalten. Die Sanktionsmaßnahmen gegen Haiti umfassen außerdem Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote.

## 2.11. Iran

In Bezug auf das Atomprogramm des Iran bestehen Sanktionen des VN-Sicherheitsrates seit 2006 und der EU seit 2007 in weitreichendem Umfang.<sup>20</sup> Sie umfassen ein Waffenembargo, Vermögenseinfrierungen, Einreiseverbote und Sektorsanktionen. Konkret betreffen sie vor allem die Reisefreiheit iranischer Atomwissenschaftler und Angehöriger der Revolutionsgarden, den Zugriff auf Bankkonten, regelmäßige Inspektionen von Nuklearanlagen und den Handel mit bestimmten Gütern, insbesondere Nuklearmaterial und Kriegsgerät.<sup>21</sup>

Seit dem sog. *Implementation Day* am 16. Januar 2016 kam es zu einer erheblichen Lockerung der Sanktionen, deren Umstände in einem multilateralen Abkommen zwischen den fünf VN-Vetomächten sowie Deutschland auf der einen und Iran auf der anderen Seite am 14. Juli 2015 festgeschrieben worden sind.<sup>22</sup> Dieses Abkommen hat aufgrund des Entschlusses der US-Regierung vom Mai 2018, es aufzukündigen, jüngst erneut erhebliche öffentliche Aufmerksam-

---

18 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/16/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

19 Vgl. Zusammenfassung des Zolls, verfügbar unter [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/Haiti/haiti\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/Haiti/haiti_node.html).

20 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/18/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

21 Tagesschau „Die Sanktionen gegen den Iran“, 08.11.2013, verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/hintergrund-iran-sanktionen100.html>.

22 Erklärung der EU zur Lockerung der Sanktionen vom 16.01.2016, verfügbar unter <https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/sn10176-re01.en17.en17.pdf>; Spiegel-Online, „Abkommen mit Teheran, Wir starten ein neues Kapitel der Hoffnung“, 14.07.2015, verfügbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/atom-deal-mit-iran-ein-neues-kapitel-der-hoffnung-a-1043566.html>.

keit erfahren, wobei seine Zukunft und somit die Zukunft der Sanktionen gegen den Iran zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar sind.<sup>23</sup>

In Bezug auf Menschenrechtsverletzungen und interne Repressionen bestehen Sanktionen der EU gegen den Iran und an den Verstößen besonders beteiligte Personengruppen seit dem 12. April 2011.<sup>24</sup> Diese wurden am 23. März 2012 ausgeweitet und sollen zunächst bis zum 13. April 2019 gelten. Sie umfassen Vermögenseinfrierungen, Einreiseverbote und Sektorsanktionen.

## 2.12. Irak

Sanktionen gegen den Irak wurden durch den VN-Sicherheitsrat im Jahre 1990 nach der Invasion irakischer Truppen in Kuwait am 2. August 1990 verhängt und auch durch die EU umgesetzt.<sup>25</sup> Sie wurden am 22. Mai 2003 teilweise gelockert und umfassen heute insbesondere ein Waffenembargo, Vermögenseinfrierungen hinsichtlich bestimmter politischer Führungsgruppen und Sektorsanktionen.

## 2.13. Libanon und Syrien

Per Resolution des VN-Sicherheitsrates vom 31. Oktober 2005 und deren Umsetzung durch die EU wurden Sanktionen gegen Regierungsmitarbeiter aus dem Libanon und Syrien verhängt, die der Mitwirkung an terroristischen Aktivitäten, konkret einem Anschlag auf den libanesischen Premierminister in Beirut, verdächtig sind.<sup>26</sup> Sie umfassen Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote.

---

23 Süddeutsche, „US-Außenminister Pompeo kündigt ‚stärkste Sanktionen der Geschichte‘ gegen Iran an“, 21.05.2018, verfügbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/atomabkommen-iran-pompeo-sanktionen-iran-1.3987946>.

24 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/17/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

25 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/19/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

26 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/22/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

#### 2.14. Libanon

Aufgrund einer Resolution des VN-Sicherheitsrats vom 11. August 2011 und deren Umsetzung durch die EU besteht ein Waffenembargo für solche Waffen, die ohne Zustimmung der Regierung oder der VN in das Land gelangen.<sup>27</sup> Dies soll dem Frieden und der Stabilität des Landes dienen.

#### 2.15. Libyen

Der VN-Sicherheitsrat und die EU haben im März, April und November 1992 schrittweise Sanktionen gegen Libyen in Form eines Handelsembargos verhängt, das bestimmte Transaktionen und den Handel mit bestimmten Waren ausschließt.<sup>28</sup> Ergänzend hat die EU am 29. November 1993 Maßnahmen erlassen, die die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen für die durch das Embargo erlittenen Nachteile ausschließen.<sup>29</sup>

Seit dem 26. Februar 2011 wurden durch den VN-Sicherheitsrat zudem schrittweise Sanktionen gegen bestimmte Personengruppen in Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen in Libyen verhängt.<sup>30</sup> Diese wurden am 28. Februar 2011 auch durch die EU implementiert und punktuell ergänzt.<sup>31</sup> Sie umfassen ein Waffenembargo, Vermögenseinfrierungen, Einreiseverbote und Sektorsanktionen, die teilweise zunächst auf den 2. April 2019 begrenzt sind.

#### 2.16. Mali

Aufgrund einer Resolution des VN-Sicherheitsrates vom 5. September 2017 bestehen Sanktionen gegen Personengruppen in Mali, die sich an Aktionen beteiligt haben, die den Frieden, die Stabilität und die territoriale Integrität des Landes beeinträchtigen.<sup>32</sup> Diese wurden von der EU umge-

---

27 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/21/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

28 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/43/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

29 *Ibid.*

30 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/23/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

31 *Ibid.*

32 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/42/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

---

setzt und umfassen Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote.<sup>33</sup>

#### 2.17. Moldawien (Republik Moldau)

Die EU hat am 27. Februar 2003 Sanktionen gegen eine Personengruppe aus der Republik Moldau verhängt, die insbesondere die politische Führung der Region Transnistrien umfasste und am 26. August 2004 um weitere Personen aus dieser Region ergänzt worden ist.<sup>34</sup> Hintergrund ist der Konflikt um den Status der Region Transnistrien, der mit einer Reihe von Menschenrechtsverletzungen einherging und sich konkret an der Weigerung der Region entzündete, in Schulen den Wechsel von der kyrillischen zur lateinischen Schrift zu akzeptieren. Die Maßnahmen umfassen Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote und sind momentan bis zum 31. Oktober 2018 begrenzt. Ihre Reichweite wurde in den Jahren 2010 und 2012 hinsichtlich der erfassten Personen erheblich eingeschränkt, indem sämtliche Maßnahmen gegen die frühere politische Führung der Region aufgehoben wurden.

#### 2.18. Myanmar

Die EU hat am 28. Oktober 1996 Sanktionen gegen Myanmar in Form eines Waffenembargos, Vermögenseinfrierungen, Einreiseverbote und Sektorsanktionen verhängt.<sup>35</sup> Hintergrund waren Menschenrechtsverletzungen und interne Repressionen. Die Maßnahmen wurden zum 22. April 2013 mit Ausnahme des Waffenembargos aufgehoben, das wiederum bis zum 30. April 2019 begrenzt ist.

#### 2.19. Nordkorea

Die Sanktionen gegen Nordkorea beruhen auf einer Vielzahl von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates seit dem Jahre 2006, wobei die jüngste Maßnahme vom 3. September 2017

---

33 *Ibid.*

34 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/25/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

35 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/8/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

stammt.<sup>36</sup> Diese wurden durch die EU implementiert, die seit dem 27. Mai 2016 fortlaufend zusätzlich eigene, darüber hinausgehende Maßnahmen getroffen hat.<sup>37</sup> Das Sanktionsregime richtet sich im Kern gegen das nordkoreanische Atomprogramm und die Tests ballistischer Raketen und ist zeitlich unbegrenzt. Es umfasst eine große Vielzahl von Maßnahmen, unter anderem ein Waffenembargo, Vermögenseinfrierungen, Einreiseverbote, ein komplettes Verbot des Außenhandels mit diesem Staat und vielfältige Sektorsanktionen.<sup>38</sup> Diese Maßnahmen sind aufgrund des Vorstoßes der US-Regierung zu einer Annäherung an Nordkorea jüngst verstärkt in das öffentliche Interesse gerückt.<sup>39</sup>

## 2.20. Russland

Mit ihren Sanktionen gegen Russland reagiert die EU auf die völkerrechtswidrige Annexion der Krim und Aktivitäten, die die territoriale Integrität der Ukraine berühren und diese destabilisieren. Erste Reiseverbote und Vermögenseinfrierungen gegen bestimmte Personen wurden am 17. März 2014 verhängt („Stufe 2“) und sollen zunächst bis zum 15. März 2019 bestehen.<sup>40</sup>

Umfangreiche wirtschaftliche Sanktionen gegen das Land insgesamt bestehen seit dem 31. Juli 2014 und wurden seitdem wiederholt verschärft („Stufe 3“).<sup>41</sup> Dieses Sanktionsregime umfasst ein Waffenembargo und Sektorsanktionen und wurde in sechsmonatigem Rhythmus mit Verweis auf die fehlende Erfüllung der Verpflichtungen des Minsker Abkommens fortlaufend verlängert, zuletzt bis zum 31. Juli 2018.

---

36 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/20/?search=%7B%22value%22:%22%22.%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

37 *Ibid.*

38 Eine Zusammenstellung sämtlicher Maßnahmen ist hier verfügbar: [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Aktueller Stand der Sanktionen gegen Nord-Korea.html](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Aktueller_Stand_der_Sanktionen_gegen_Nord-Korea.html).

39 Handelsblatt, „Trump bleibt hart – Sanktionen gegen Nordkorea bleiben bestehen“, 28.04.2018, verfügbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/international/vor-nordkorea-gipfel-trump-bleibt-hart-sanktionen-gegen-nordkorea-bleiben-bestehen/21225314.html?ticket=ST-1755186-z2g1kZdewPWIR3PSYp2-ap3>.

40 Übersicht der Europäischen Union, verfügbar unter [https://europa.eu/newsroom/highlights/special-coverage/eu-sanctions-against-russia-over-ukraine-crisis\\_de](https://europa.eu/newsroom/highlights/special-coverage/eu-sanctions-against-russia-over-ukraine-crisis_de); Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/26/?search=%7B%22value%22:%22%22.%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

41 *Ibid.*

### 2.21. Serbien und Montenegro

Der VN-Sicherheitsrat und die EU haben in den Jahren 1992 und 1994 schrittweise Sektorsanktionen gegen Serbien und Montenegro verhängt. Danach sind bestimmte Transaktionen und die Geltendmachung solcher Ansprüche ausgeschlossen, die auf einen Ausgleich der durch das Wirtschaftsembargo entstandenen Nachteile gerichtet sind.<sup>42</sup> Diese Maßnahmen sind bis heute in Kraft.

### 2.22. Somalia

Die Sanktionen gegen Somalia beruhen auf einer Reihe von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, die jeweils auch durch die EU implementiert wurden.<sup>43</sup> Seit dem 23. Januar 1992 gilt ein Waffenembargo aufgrund bewaffneter Konflikte innerhalb des Landes. Am 20. November 2008 wurden darüber hinaus Reiseverbote und Vermögenseinfrierungen gegen Personengruppen implementiert, die den Frieden und Stabilität in der Region gefährden. Seit dem 1. März 2010 bestehen zusätzliche Sektorsanktionen, die sich insbesondere auf Rüstungsgüter beziehen.

### 2.23. Sudan und Südsudan

Der Sudan wird aufgrund von interner Repression, Menschenrechtsverletzungen und der schlechten humanitären Situation seit dem 15. März 1994 durch die EU und seit dem 30. Juli 2004 durch die VN sanktioniert.<sup>44</sup> Das Sanktionsregime wurde in den Jahren 2011 und 2014 angepasst und insbesondere auf Personengruppen im Südsudan ausgeweitet, die Frieden und Stabilität in der Region gefährden. Es umfasst ein Waffenembargo, Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote.

---

42 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/28/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

43 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/29/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

44 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/31/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

## 2.24. Syrien

Es bestehen Sanktionen der EU gegen Syrien und besondere Personengruppen in Syrien seit dem 31. Mai 2013 aufgrund der internen Repression und Menschenrechtsverletzungen durch das syrische Regime, das syrische Militär und syrische Milizen.<sup>45</sup> Die Maßnahmen wurden seitdem weiter ausgeweitet und sind zunächst bis zum 1. Juni 2019 befristet, wobei die EU eine Verlängerung in Aussicht gestellt hat, solange die Repression der Bevölkerung fort dauert. Die Sanktionsmaßnahmen umfassen Vermögenseinfrierungen, Einreiseverbote und vielfältige Sektorsanktionen.

## 2.25. Tunesien

Am 31. Juni 2011 hat die EU Sanktionen gegen Personengruppen in Tunesien verhängt, die mit der Veruntreuung von Staatsgeldern in Zusammenhang stehen.<sup>46</sup> Die Maßnahmen umfassen Vermögenseinfrierungen und sind zunächst bis zum 31. Januar 2019 begrenzt.

## 2.26. Ukraine

Seit dem 3. März 2014 bestehen Sanktionen der EU gegen Personengruppen in der Ukraine, die an der Veruntreuung von Staatsgeldern und Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind.<sup>47</sup> Sie sind zunächst bis zum 3. März 2019 begrenzt und umfassen Vermögenseinfrierungen.

Am 17. März 2014 hat die EU darüber hinaus Vermögenseinfrierungen und Reisebeschränkungen gegen Personengruppen verhängt, die mit Aktivitäten in Verbindung gebracht werden, die die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine gefährden.<sup>48</sup> Die Maßnahmen ergingen als Reaktion auf die Entscheidung des *Supreme Council* der Autonomen Republik Krim,

---

45 Tiefere Darstellung bei Zorob, "Internationale Sanktionen gegen Syrien: Was haben sie bewirkt?", APUZ 8/2016 (Bundeszentrale für politische Bildung), verfügbar unter <http://www.bpb.de/apuz/221170/internationale-sanktionen-gegen-syrien-was-haben-sie-bewirkt?p=all>; zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/32/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

46 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/33/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

47 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/35/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

48 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/36/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

---

ein Referendum über den Status der Region abzuhalten, welche die Staats- und Regierungschefs der EU für nach ukrainischem Recht verfassungs- und damit rechtswidrig hielten. Die Liste erfasster Personen wird fortlaufend angepasst.

Diese Maßnahmen hat die EU seit dem 30. Juli 2014 durch Sektorsanktionen gegen Waren aus der Region Krim/Sevastopol und vielfältige weitere Wirtschaftszweige fortlaufend ergänzt und verlängert, zuletzt bis 23. Juni 2019.

### 2.27. Venezuela

Seit dem 13. November 2017 bestehen Sanktionen der EU gegen Personengruppen in Venezuela, die für Menschenrechtsverletzungen, interne Repression und demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Aktivitäten verantwortlich sind. Die Maßnahmen umfassen ein Waffenembargo, Vermögenseinfrierungen und Reisebeschränkungen und sind zunächst bis zum 14. November 2018 begrenzt.

### 2.28. Weißrussland

Die EU hat gegenüber Weißrussland Sanktionen erstmals am 24. September 2004 erlassen und am 20. Juni 2011 ergänzt.<sup>49</sup> Sie richten sich gegen interne Repression durch besondere Personengruppen insbesondere im Zusammenhang mit dem Verschwinden mehrerer Personen zwischen 1999 und 2000. Das Sanktionsregime umfasst ein Waffenembargo, Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote. Es ist begrenzt bis zum 28. Februar 2019, wobei zentrale Maßnahmen bereits im Oktober 2015 und Februar 2016 ausgesetzt worden sind.

### 2.29. Yemen

Am 26. Februar 2014 und in einem zweiten Schritt am 14. April 2015 hat der VN-Sicherheitsrat Resolutionen gefasst, die bestimmte Personengruppen im Yemen sanktionieren, die den inneren Frieden, die territoriale Integrität und die Stabilität des Landes gefährden.<sup>50</sup> Die Maßnahmen umfassen ein Waffenembargo, Vermögenseinfrierungen und Reisebeschränkungen und wurden auch durch die EU implementiert.

---

49 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/2/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

50 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/39/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

### 2.30. Zentralafrikanische Republik

Die Sanktionen gegenüber der Zentralafrikanischen Republik und besonderen Personengruppen gehen auf Resolutionen des VN-Sicherheitsrats vom 5. Dezember 2013 und 28. Januar 2014 zurück, die von der EU jeweils umgesetzt worden sind und unbegrenzt gelten.<sup>51</sup> Sie richten sich gegen Bedrohungen von Frieden und Stabilität des Landes und umfassen ein Waffenembargo, Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote.

### 2.31. Zimbabwe

Die EU hat gegenüber Zimbabwe erstmals am 18. Februar 2002 Sanktionen verhängt, die im Jahr 2008 verschärft worden sind. Die Maßnahmen umfassten ein Waffenembargo, Vermögenseinfrierungen und Einreiseverbote.<sup>52</sup> Hintergrund waren interne Repressionen. Diese Maßnahmen wurden in den Jahren 2012 und 2013 erheblich eingeschränkt und betreffen nunmehr nur noch eine kleine Personengruppe. Sie sind bis zum 20. Februar 2019 begrenzt.

## 3. Sanktionen zur Terrorismusbekämpfung im Allgemeinen

Sowohl die Vereinten Nationen als auch die EU haben neben diesen staatenbezogenen Sanktionsmaßnahmen seit dem 21. September 2001 eine Reihe von Sanktionen gegen einzelne Personen und Personengruppen in Kraft gesetzt, die mit dem internationalen Terrorismus in Verbindung stehen.<sup>53</sup> Die Maßnahmen werden kontinuierlich angepasst und ausgeweitet, zuletzt etwa am 17. Dezember 2015 auf Gruppen mit Verbindung zum sog. Islamischen Staat. Sie umfassen insbesondere Vermögenseinfrierungen, Einreiseverbote und auch Waffenembargos, soweit die jeweiligen Gruppen lokalisierbar sind.

\*\*\*

---

51 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/9/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

52 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/40/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.

53 Zu den Rechtsgrundlagen siehe <https://www.sanctionsmap.eu/#/main/details/6/?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>.